

DocID: 2028201

MediaID: 0045

Color: 0

Topic: 0050783.01 Size: 12292mm²

Order: 0050783

Category: Leserbrief

Kein Rassist

«Erwin Kessler im Gefängnis», 23.6.05

Im «St. Galler Tagblatt» wurde auch über ein neues Urteil des Zürcher Obergerichtes vom 29. November 2004 berichtet und behauptet, bei der Veröffentlichung des Gerichtsprotokolls aus dem Verfahren gegen den «Holocaust-Leugner Jürgen Graf» sei es mir laut Obergericht «mehr um die Weiterverbreitung von Grafs Ansichten als um Kritik am Verfahren oder an der Antirassismus-Strafnorm» gegangen. Das ist un wahr. Im Gegenteil hält das Zürcher Obergericht in der Urteilsbegründung ausdrücklich fest, dass es mir nicht um die Weiterverbreitung von Grafs Ideologien gegangen sei.

Wörtlich: «Der Angeklagte (Erwin Kessler) veröffentlichte das fragliche

Gerichtsprotokoll und den Prozessbericht von Xaver Merz zwei Monate nach der Gerichtsverhandlung vom 16. Juli 1998. Er fügte den beiden Veröffentlichungen jeweils persönliche Anmerkungen hinzu, in denen er u. a. auf die damals laufende Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative zur Abschaffung des Art. 261bis StGB (Antirassismusgesetz) hinwies, welche der VgT unterstützte. Er führte ausserdem aus, dass er wegen seiner Kritik am Schächten einschlägig verurteilt worden sei. Das gegen Jürgen Graf geführte Verfahren sei ein Prozess gegen einen Andersdenkenden, der niemandem etwa zuleide getan, sondern bloss eine von der offiziell-staatlichen Geschichtsschreibung abweichende Meinung vertreten habe. Dieser Fall zeige auf, dass die Abschaffung des «Antirassismus-Maulkorbgesetzes» notwendig sei. Mit den sogenannten «Holocaustleugnern» verbinde ihn einzig das gemeinsame

Schicksal der politischen Verfolgung. Er vertrete nicht deren Geschichtsauffassung, sondern kämpfe für die freie Meinungsäusserung. Der Angeklagte wies von Anfang an darauf hin, dass er die Geschichtsauffassung der «Holocaustleugner» nicht teile. Ihm gehe es vielmehr um das Recht auf freie Meinungsäusserung. Mit den Publikationen über den Prozess gegen Graf wolle er aufzeigen, dass der Art 261bis StGB als Instrument der politischen Verfolgung missbraucht werde und abgeschafft werden müsse. Dass dies – und nicht die Unterstützung rassistischer Thesen – sein Motiv für die Veröffentlichung des Gerichtsprotokolls und des Prozessberichtes von Xaver Merz war, ist durchaus glaubhaft...»

Erwin Kessler
Präsident Verein gegen
Tierfabriken VgT
Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

